

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 9

Thema: **Kindschaftssachen bei häuslicher Gewalt**

Leitung: *Dr. Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg*

Arbeitskreisergebnis

1. Wird häusliche Gewalt in einem Trennungs- und Scheidungskonflikt vorgebracht, ist dies ein Anlass für eine eingehende Prüfung. Häusliche Gewalt ist in diesem Sinne ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung. Die Akteurinnen und Akteure brauchen hierbei eine Offenheit für die Besonderheiten des Einzelfalls.
2. Es kommt nicht auf den Nachweis einzelner Ereignisse, sondern eine Beurteilung der Konfliktsituation an.
3. Es ist ein Zeichen von Respekt vor der Individualität, wenn der Kindeswille zumindest in Teilen ein Rätsel bleibt und bleiben darf.
4. Der Wille des Kindes ist auch das Ergebnis seiner Konfliktbewältigung.
5. Ist Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich, kann die Anordnung geschützter Übergaben erforderlich sein. Eine Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten zum Einsatz von Umgangspflegerinnen und -pflegern könnte hierzu beitragen. Die Sicherstellung des Schutzes des Kindes bzw. dessen Prüfung ist davon unabhängig.
6. Zum Schutz gewaltbetroffener Eltern ist im Trennungskonflikt zu berücksichtigen, dass gemeinsame Beratung der Eltern in Kontexten häuslicher Gewalt kontraindiziert sein kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn gewaltbetroffene Eltern die gemeinsame Beratung ablehnen.

Alle Abstimmungen einstimmig.